

ZVR 2013/129

§§ 1324, 1325
ABGBOGH 24. 4. 2012,
2 Ob 114/11 w
(OLG Innsbruck
4. 5. 2011,
4 R 91/11 f;
LG Innsbruck
8. 3. 2011,
41 Cg 184/10 t)

→ Vereitelte Steuergutschrift bei nach Verletzung getätigter Verlustbeteiligung im Rahmen des Erwerbsschadens nicht ersatzfähig

§§ 1325, 1324 ABGB

Beteiligt sich ein aufgrund eines Unfalls arbeitsunfähig gewordener Arbeitnehmer, für dessen Erwerbsschaden ein Ersatzpflichtiger einstandspflichtig ist, als atypischer stiller Gesellschafter am neu gegründeten Unternehmen seines Schwiegersohns und führt die Steuerfreiheit der Entschädigungsleistung dazu, dass bei Anlaufverlusten die

Steuergutschrift geringer ausfällt, so ist eine solche Vermögenseinbuße selbst bei grober Fahrlässigkeit nicht als entgangener Gewinn ersatzfähig, wenn es sich bei dieser Beteiligung (wegen „beruflicher Neuorientierung“ des Schwiegersohns) um einen durch das schädigende Ereignis nicht herausgeforderten Willensentschluss handelte, sodass die Zurechnung zu verneinen ist.

Sachverhalt

[Einkommen vor dem Unfall und Ersatzleistungen nach dem Unfall]

Der 53-jährige Kl wurde am 15. 6. 2004 bei einem Verkehrsunfall, für den die beklP einstandspflichtig ist, so schwer verletzt, dass er seither arbeitsunfähig ist. Der Kl war zum Unfallzeitpunkt bei einer Bausparkasse beschäftigt, wo er in seinem letzten vollen Arbeitsjahr (2003) ein Nettoeinkommen von € 65.197,68 (bestehend aus Fixbetrag, Provisionen und pauschalen Reisekostenvergütungen) bezog. Seit 1. 7. 2005 erhält er eine Betriebsunfähigkeitspension. Der sich aus der Differenz zu seinem (fiktiven) Erwerbseinkommen ergebende Verdienstentgang wird von der beklP abgegolten.

[Beteiligung als atypischer stiller Gesellschafter am Unternehmen des Schwiegersohns]

Der Schwiegersohn des Kl entschloss sich im Jahr 2007, ein eigenes Unternehmen (Kfz-Werkstätte, Kfz-Handel, Kfz-Spenglerei, Kfz-Lackiererei, Abschleppungen etc) zu gründen, wozu es großer Investitionen bedurfte. Um das Eigenkapital des Unternehmens zu stärken, vereinbarten der Kl, dessen Ehegattin, die Tochter und der Schwiegersohn die Errichtung einer atypischen stillen Gesellschaft. Die drei erstgenannten Gesellschafter verpflichteten sich zu Bareinlagen (der Kl in Höhe von € 135.000,-) und sollten laut Vertrag „am Vermögen, Gewinn und Verlust, an einem allfälligen Liquidationserlös sowie an den stillen Reserven“ beteiligt sein (der Kl zu 24,5%).

[Verlust als stiller Gesellschafter und steuerfreie Bezüge aus der Schadenersatzleistung]

Im ESt-Bescheid für das Jahr 2008 sind die Verluste des Kl aus dem Gewerbebetrieb mit € 81.247,99 angeführt. Berücksichtigt wurden weiters die Einkünfte des Kl, die aus den Zahlungen der PVA iHv € 23.059,58 und den steuerfreien Verdienstentgangszahlungen der beklP in Höhe von € 45.957,45 resultierten. Auf dieser Grundlage ergab sich eine Abgabengutschrift von € 4.993,13. Den Nettoeinkünften von € 69.017,03 hätte – wäre der Kl weiterhin erwerbstätig gewesen – ein Bruttoertrag von € 116.630,- entsprochen, worin an Lohnsteuer € 37.749,34 enthalten gewesen wären.

[Klagebegehren: Steuergutschrift wie ohne Verletzung]

Der Kl begehrte von der beklP aus dem Titel des Verdienstentgangs den Ersatz von € 32.756,21 sA. Ohne

den Unfall hätte er statt der Zahlung des Nettoverdienstentgangs ein Bruttogehalt bezogen. In diesem Fall hätte er unter Berücksichtigung der Verlustzuweisungen aus seiner stillen Beteiligung an einem Kfz-Betrieb für das Jahr 2008 eine Steuergutschrift von € 37.749,34 erhalten. Durch Abzug der tatsächlichen Gutschrift errechnete sich der Klagsbetrag.

Die beklP wendete ein, sie habe die sie treffende Schadenersatzverpflichtung zur Gänze erfüllt. Der Kl begehrte nicht ersatzfähige „fiktive Steuern“ und keinen Verdienstentgang.

[E der Vorinstanzen]

Das ErstG wies nach Einschränkung der Verhandlung auf den Grund des Anspruchs das Klagebegehren ab.

Das BerG erkannte mit ZwischenU das Klagebegehren dem Grund nach als zu Recht bestehend.

Der OGH wies in Stattgebung der aoRev der beklP das Klagebegehren ab.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rev ist zulässig, weil das BerG bei der Zurechnung der behaupteten Schadensfolge Rsp des OGH unberücksichtigt ließ. Sie ist auch berechtigt.

[Einwendungen der beklP]

Die beklP macht ua geltend, die dem Kl zugewiesenen Verluste lägen außerhalb ihrer Einflussosphäre und stünden mit der von ihr zu erbringenden Schadenersatzleistung in keinem Zusammenhang. Steuerliche Belastungen, die der Kl unabhängig vom Schadensereignis zu tragen habe, seien jedoch unbeachtlich. Die Gesellschaftsbeteiligungen des Kl seien dessen „Privatvergnügen“ und könnten nicht zu Lasten des Schädigers gehen.

Hierzu wurde erwogen:

[Abgrenzung zwischen positivem Schaden und entgangenem Gewinn]

Verdienstentgang ist nach stRsp grundsätzlich positiver Schaden und nicht bloß entgangener Gewinn (RIS-Justiz RS0030425). Der Verlust einer Erwerbchance ist dann positiver Schaden, wenn der Geschädigte im Zeitpunkt der schädigenden Handlung (vgl. *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ § 1293 Rz 12 a) eine rechtlich gesicherte Position auf Verdienst hatte oder der Verdienst zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit eingetreten wäre (2 Ob 268/06 k; RIS-Justiz RS0030726 [T 2]; *Reischauer*, aaO § 1293 Rz 7 f). Letzteres würde voraussetzen, dass die Realisierung der Erwerbchance nach

Erstmalige Äußerung des OGH zur Frage, ob eine infolge Steuerfreiheit der Ersatzleistung vereitelte Steuergutschrift bei einer Verlustbeteiligung ersatzfähig ist.

den typischen Marktverhältnissen praktisch gewiss gewesen, der Gewinn „im Verkehr“ also schon als sicher angesehen worden wäre (2 Ob 191/07 p mwN; RIS-Justiz RS0111898 [T 1]).

[Verlust einer höheren Steuergutschrift kein positiver Schaden]

Nach diesen Kriterien ist der als Verdienstentgang bezeichnete Verlust einer höheren Steuergutschrift nicht als positiver Schaden zu qualifizieren:

Der Kl war zum Zeitpunkt des Unfalls (15. 6. 2004) unselbstständig erwerbstätig, ebenso sein Schwiegersohn. Dieser fasste erst im Jahr 2007 den Entschluss, ein Unternehmen zu gründen. Der Zusammenschlussvertrag stammt v 8. 11. 2007. Dafür, dass die Unternehmensgründung und eine Beteiligung des Kl als atypischer stiller Gesellschafter schon vor dem Unfall auch nur erwogen worden wäre, bieten die Feststellungen keinen Anhaltspunkt. Die gesicherte Rechtsposition des Kl beschränkte sich somit auf sein Erwerbseinkommen als Angestellter. Der ihm insoweit erwachsene Verdienstentgang ist positiver Schaden, der von der beklP auch abgegolten wird. Die Frage, ob dabei auch die aufgrund dieser Schadenersatzleistungen entstandenen Abgänge an Steuern und sonstigen etwaigen Abzugsposten berücksichtigt werden (vgl 2 Ob 228/08 f mwN; RIS-Justiz RS0031017), ist hier nicht zu erörtern, weil der Kl einen solchen Steuerschaden nicht geltend gemacht hat. Seine diesbzgl Überlegungen in der Rev-Beantw können daher auf sich beruhen. Davon, dass der Kl zum Unfallzeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Steuergutschrift aus einer künftigen Beteiligung als atypischer stiller Gesellschafter erwarten durfte, kann nach dem oben Gesagten ebenfalls keine Rede sein.

[Ersatz des subjektiv-konkreten Schadens nur bei grobem Verschulden]

Der Kl begehrt den Ersatz seines subjektiv-konkret berechneten Interesses, indem er die tatsächliche Entwicklung seines Vermögens jener, wie sie ohne das schädigende Ereignis eingetreten wäre, gegenüberstellt (vgl *Karner* in KBB³ § 1293 Rz 9). Eine Voraussetzung für diesen Ersatzanspruch wäre grobes Verschulden der Pkw-Lenkerin (§ 1324 ABGB; *Karner*, aaO Rz 9; *Danzl* in KBB³ § 1324 Rz 1). Dieses wurde zwar nicht explizit behauptet, könnte aber durchaus zu bejahen sein. Vor der abschließenden Klärung dieser den Grund des Anspruchs betreffenden Frage käme aber die Erlassung eines ZwischenU nicht in Betracht (vgl 2 Ob 268/06 k). Eine entsprechende Verfahrensergänzung erweist sich jedoch als entbehrlich, wie im Folgenden noch näher darzustellen sein wird. Vorrangig ist nämlich die Prüfung der in der Rev inhaltlich relevierten („Privat-

vergnügen“) Frage, ob der behauptete Vermögensnachteil dem Schädiger noch zugerechnet werden kann.

[Keine Zurechnung bei einem selbstständigen, durch den haftungsbegründenden Vorgang nicht herausgeforderten Willensentschluss]

Nach der Rsp des OGH kann die Zurechnung einer Schadensfolge trotz Bejahung der Adäquanz dann nicht mehr gerechtfertigt sein, wenn die Schadensfolge auf einem selbstständigen, durch den haftungsbegründenden Vorgang nicht herausgeforderten Entschluss des Kl beruhte, der sie deshalb auch allein zu verantworten hat (2 Ob 205/08 y; 3 Ob 192/10 x; RIS-Justiz RS0022912). IdS wurde die Zurechnung etwa in einem Fall verneint, in welchem der Geschädigte seine sichere Anstellung wegen des von ihm als unerträglich empfundenen Arbeitsklimas aufgab, um sich selbstständig zu machen, danach aber Einkommenseinbußen erlitt (2 Ob 205/08 y).

In der soeben zit E hatte sich der OGH auch auf Rsp des BGH zu einem ähnlich gelagerten Sachverhalt – der Geschädigte war in den Betrieb seines Bruders gewechselt, der bald wieder geschlossen werden musste – gestützt (BGH VI ZR 2/91 VersR 1991, 1293). Lägen eindeutige Umstände dafür vor, dass der Verletzte mit der E zu einem Berufswechsel seinen künftigen beruflichen Lebensweg vom Unfallereignis losgelöst und dem Bereich des eigenen Lebensrisikos überantwortet habe, handle der Verletzte auf eigenes Risiko (vgl dazu auch *Knerr* in *Geigel*, Der Haftpflichtprozess²⁶ Kap I RN 30).

[Anwendung der Zurechnungsregel auf den konkreten Sachverhalt]

Im vorliegenden Fall stand der Willensentschluss des Kl, sich an dem neu gegründeten Unternehmen seines Schwiegersohns als atypischer stiller Gesellschafter zu beteiligen, mit dem Unfallgeschehen und dem Verlust seiner Erwerbsfähigkeit in keinem Zusammenhang. Ausgelöst wurde dieser Entschluss nicht durch das schädigende Ereignis oder die Schadensentwicklung, sondern durch die berufliche Neuorientierung des Schwiegersohns. Damit nahm der Kl auch das Risiko von Anlaufverlusten des neu gegründeten Unternehmens und die damit verbundenen Verlustzuweisungen samt den nachteiligen steuerlichen Folgen in Kauf. Unter diesen Umständen muss aber die Zurechnung des geltend gemachten Vermögensschadens – selbst wenn man den adäquaten Kausalzusammenhang bejahen würde – jedenfalls daran scheitern, dass der den zusätzlichen Schaden herbeiführende Willensentschluss des Kl der vom Schädiger geschaffenen Gefahrenlage weit, wenn nicht zur Gänze entrückt ist (vgl BGH VI ZR 2/91; *Knerr*, aaO Kap I RN 30).

Aus den dargelegten Erwägungen ist in Stattgebung der Rev das erstinstanzliche U wiederherzustellen.

Anmerkung:

1. Der Sachverhalt ist im Ausgangspunkt trivial: Wäre der Geschädigte nicht verletzt worden, hätte er bei einer Kapitalanlage in der Verlustphase einen höheren „Er-

trag“ erzielt, weil die Steuergutschrift höher gewesen wäre. Gerade diesen Nachteil verlangt er ersetzt. Unter der Annahme, dass die Schadenersatzleistung den Geschädigten gerade so stellen soll, als hätte das schädi-

gende Ereignis nicht stattgefunden, ist das ein durchaus nachvollziehbares Begehren. Die rechtliche Problematik weist indes **mehrere Schichten** auf:

2. Probleme tauchen nur deshalb auf, weil die **Besteuerung des Einkommens als Arbeitnehmer** und der **Schadenersatzleistung** wegen Entfall dieses Einkommens **nicht parallel** laufen. Man hätte vermuten können, dass womöglich die Sozialversicherungsleistung steuerfrei sein könnte. Im Sachverhalt geht es jedoch ausdrücklich darum, dass die vom Haftpflichtversicherer zu erbringende Leistung nicht der ESt unterliegt. Ob das richtig ist, steht auf einem anderen Blatt (ggT etwa *Achatz in Rummel*³ Anh zu § 1323 Rz 6). Zutr ist indes, dass sich das Zivilgericht nicht mit der richtigen Beurteilung einer steuerlichen Vorfrage zu beschäftigen hat. Es ist somit von der Prämisse auszugehen, dass dieser Teil der Ersatzleistung nicht der ESt unterliegt (so auch OGH ZVR 2008/155 mit zust Anm *Ch. Huber*).

3. Sodann stellt sich die Frage, ob es sich um einen **positiven Schaden** oder einen **entgangenen Gewinn** handelt. Die Rsp ist seit Jahrzehnten bemüht, die Abgrenzung einzuebnen, und bemüht sich, den Anwendungsbereich des positiven Schadens möglichst zu verbreitern. Insofern stimmen beide Schadenersatzreformgruppen auch in ihren rechtspolitischen Postulaten überein. Maßgeblich ist grundsätzlich, ob es sich um die Realisierung einer Erwerbschance handelte, deren Realisierung praktisch gewiss ist, diese also im Verkehr als sicher angesehen worden wäre. Das wird man bei einer Steuergutschrift bejahen können. Wer einen Steueratbestand verwirklicht, hat Anspruch auf die Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen.

4. In der konkreten E macht der OGH aber **weitere Einschränkungen**. Der Schaden müsse bereits im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses vorhersehbar gewesen sein. Zudem könne der Erwerbsschaden nur bei grober Fahrlässigkeit subjektiv-konkret berechnet werden. Und in anderem Zusammenhang wird ausgesprochen, dass beim Erwerbsschaden bei leichter Fahrlässigkeit nur die nach Berufsklasse und wirtschaftlicher Situation typische Vermögenseinbuße ersetzt werde (ZVR 2000/17; ZVR 2010/9 [*Ch. Huber*]; weitere Nachw und Stellungnahme bei *Ch. Huber*, Die Rolle des (betriebswirtschaftlichen) Sachverständigen bei der Ermittlung des Erwerbsschadens eines Selbständigen im Schadenersatzrecht – ein Beitrag zur Abgrenzung von Rechts- und Tatfrage, in FS Schlager [2012] 817). Die Anerkennung eines positiven Schadens erfolgt somit beim Erwerbsschaden nach sehr viel restriktiveren Voraussetzungen. Dafür besteht mE weder eine dogmatische Stütze im Gesetz noch ein praktisches Bedürfnis. Und die Aussage, dass der Erwerbsschaden nur bei grober Fahrlässigkeit subjektiv-konkret berechnet werden könne, ist jedenfalls faktisch falsch. Vielmehr kommt es stets auf die jeweiligen Verhältnisse des Verletzten an. Ist die objektiv-abstrakte Schadensberechnung auch sonst häufig eine wenig nützliche Schimäre, sind gerade beim Personenschaden einer Objektivierung von vorneherein enge Grenzen gesetzt. Es wäre mE sachgerecht, den Erwerbsschaden unter den gleichen Voraus-

setzungen als positiven Schaden zu qualifizieren wie auch sonst, wenn nämlich eine **sichere Erwerbsaussicht** bestand, während eine Einbuße als entgangener Gewinn nur dann ersatzfähig ist, wenn aufgrund der Beweiserleichterungen nach einem **herabgesetzten Beweismaß** ein solcher Eintritt zumindest **überwiegend wahrscheinlich** ist. Auf die Vorhersehbarkeit im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses kann es mE nicht ankommen. Ausreichend muss sein, wenn der sichere Eintritt nachgewiesen werden kann, wie das bei einer Steuergutschrift infolge eines Verlusts bei einer später getätigten Kapitalanlage der Fall ist.

5. Darauf kommt es aber nach Ansicht des OGH gar nicht an, weil **ein durch den haftungsbegründenden Vorgang nicht herausgeforderter Entschluss des Geschädigten** dafür ursächlich war. Der OGH beruft sich dafür auf eine eigene VorE (2 Ob 205/08 y) und eine BGH-E (VI ZR 2/91). Präjudizien verleiten allzu leicht dazu, den einen Fall wie den anderen wahrzunehmen und dann folgerichtigerweise die gleichen Rechtsfolgen daran zu knüpfen. Die Rechtsfigur des nicht herausgeforderten Entschlusses ist auch so plastisch, dass man sich gerne ihrer bedient. Freilich bedarf es sorgfältiger Analyse, ob die Fälle wirklich vergleichbar sind und die Voraussetzungen für das Vorliegen dieser Rechtsfigur tatsächlich gegeben sind.

6. Die E 2 Ob 205/08 y und VI ZR 2/91 waren insofern **nicht vergleichbar**, als in der OGH-E der Verletzte gemobbt und so aus seiner bisherigen Stellung gedrängt wurde, während in der BGH-E der Geschädigte eine sichere Stelle innehatte und es im (Berufs-)Leben noch einmal wissen wollte. In der BGH-E passt die Rechtsfigur, in der OGH-E nicht. Darauf habe ich im Rechtspanorama v 21. 9. 2009 hingewiesen, was aber vom OGH unbeachtet geblieben ist, weil solche Äußerungen vom RIS nicht erfasst werden. Von beiden E unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt dadurch, dass es gar nicht um die Betätigung der Arbeitskraft geht, sondern um eine Kapitalanlage, bei der in der Verlustphase eine geringere Steuererstattung herauskommt, weil der Zufluss der Ersatzleistung – nach dem Vorbringen des Kl – nicht der ESt-Pflicht unterliegt. Das hat mit einem nicht herausgeforderten Willensentschluss mE gar nichts zu tun – Veranlagungen tätigt ein Bürger nämlich ständig, ohne das Geld immer auf ein Sparsbuch zu legen. Vielmehr geht es um die Frage, ob durch das Schadenersatzrecht der volle Ausgleich geschuldet ist unter Einschluss von Folgeschäden oder nur ein Ausschnitt daraus. Insofern stellt sich letztlich doch die vom OGH für entbehrlich angesehene Frage, ob es sich um einen positiven Schaden oder einen entgangenen Gewinn handelt, wozu ich oben unter den Punkten 3 und 4 schon Stellung genommen habe.

7. Tröstlich ist für den Geschädigten immerhin eines: Die entgangene Steuergutschrift in der **Verlustphase** muss er hinnehmen. (Gesunde) Unternehmen haben es aber an sich, dass sie eines Tages – besser früher als später – die **Gewinnschwelle** erreichen. Dann wirkt sich die – jedenfalls behauptete – Steuerfreiheit eines Teils der Schadenersatzleistung für den Geschädig-

ten positiv aus, ist dann nämlich die Progression geringer als ohne Verletzung. Dann kann ihm der Schädiger – nach seinem eigenen Vorbringen und der OGH-E – nicht einwenden, dass er sich diesen Vorteil (weil es sich doch um ein „Privatvergnügen“ handle) anrechnen

lassen müsse, was nach den Prinzipien der subjektiv-konkreten Schadensberechnung folgerichtigerweise geboten wäre.

Christian Huber,
RWTH Aachen

Judikaturübersicht Verwaltung

Gerhard Pürstl

→ StVO

§ 5 StVO (§ 24 Abs 1 FSG; Art 90 Abs 2 B-VG)

ZVR 2013/130

Verwertung einer Blutprobe, die zwecks Heilbehandlung genommen wurde, ist zulässig

Eine aus Gründen der Heilbehandlung erfolgte Blutabnahme samt Auswertung ist keine unzulässige Verletzung der körperlichen Integrität und fällt auch nicht unter das Verbot des Zwangs zur Selbstbeschuldigung (Hinweis VwGH 20. 4. 2001, 2000/02/0232).

Vergeblich vermeinte ein Bf, dass es der belBeh verwehrt gewesen wäre, den ihr vom AKH Wien zur Kenntnis gebrachten Laborbefund, aus dem sich die Alkoholisierung des Bf und der Grad derselben ergaben, zu verwerten.

VwGH 20. 2. 2013, 2012/11/0005

§ 29 b StVO

ZVR 2013/131

Gehen nur mit Hilfsmittel bedeutet für sich allein keine dauernde starke Gehbehinderung

Bei der Beurteilung, ob eine dauernd starke Gehbehinderung vorliegt, hat die Beh daher zu berücksichtigen, ob das Zurücklegen von 300 m ohne überdurchschnittliche Kraftanstrengung und ohne große Schmerzen allenfalls nur mit Hilfsmitteln möglich ist. Wenn das der Fall ist, liegt keine dauernde starke Gehbehinderung vor.

Diesen Leitsatz formulierte der VwGH in einem Verfahren, in dem verschiedene ärztliche Gutachten vorlagen; jenes des Amtssachverständigen zeigte jedoch auf, dass vom Bf beim Gehen eine Unterarmstützkrücke zur Erhöhung der Sicherheit überwiegend auf längeren Strecken verwendet würde, ansonsten aber das Zurücklegen der genannten Wegstrecke ohne überdurchschnittliche Kraftanstrengung und ohne große Schmerzen möglich sei.

VwGH 29. 1. 2013, 2012/02/0215

Anmerkung: Siehe auch die Anm zu VwGH 14. 12. 2012, 2012/02/0274 ZVR 2013/108, hinsichtlich jener gesetzlichen Änderungen, die sich mit 1. 1. 2014 aufgrund der 25. StVO-Nov ergeben (Ausweisausstellung an Inhaber und Inhaberinnen eines Behinderertenpasses nach dem Bundesbehindertengesetz, BGBl 1990/283, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ verfügen; Vollziehung des Gesetzes durch Bundesbehörden).

§ 35 Abs 2 und 3 StVO

ZVR 2013/132

Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, Ablenkung der Aufmerksamkeit reicht aus

I. In einem Verfahren betreffend Feststellung gem § 35 Abs 3 StVO müssen einem (verkehrstechnischen) Gutachten „bestimmte konkrete Umstände“ entnehmbar sein, die an dem betreffenden Ort die Tafeln als Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit erscheinen lassen (vgl VwGH 25. 1. 2005, 2002/02/0210).

II. Bei der Beurteilung der fachlichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit geht es nicht nur um eine „Blendung“ durch die Werbeanlage oder eine allfällige optische Beeinträchtigung der Wahrnehmbarkeit einer Verkehrslichtsignalanlage (VLSA; allenfalls auch im Blinkbetrieb), sondern auch um eine allfällige Ablenkung der Aufmerksamkeit der Fahrzeuglenker beim Annähern an diese Kreuzung durch eine beleuchtete, teilweise dynamische Werbeanlage, die insb zu einer Gefährdung von am Schutzweg befindlichen Fußgängern beim Blinkbetrieb der VLSA führen könnte.

Der VwGH fällt diese Leitsätze iZm einer Bewilligung zur Errichtung von hinterleuchteten Wechselwerbeträgern (RLB) in der Nähe einer Verkehrslichtsignalanlage.

VwGH 22. 2. 2013, 2009/02/0098

§ 45 Abs 1 StVO

ZVR 2013/133

Erteilung von Ausnahmen verordneter Gewichtsbeschränkungen, Rechtsgrundlage nur § 45 Abs 1 StVO

I. Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung von einer verordneten Gewichtsbeschränkung kann nur auf § 45 Abs 1 StVO, nicht aber (auch) auf Abs 2 jener Gesetzesstelle gestützt werden.

II. Ein „erhebliches persönliches [...] oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers“ ist bei einem Antrag auf Bewilligung gem § 45 Abs 1 StVO nur nach § 45 Abs 2 StVO, nicht jedoch nach Abs 1 dieser Bestimmung zu prüfen.

III. Schon aus dem eindeutigen Wortlaut des § 45 Abs 1 StVO („[...] mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten [...]“) ist zu ersehen, dass es bei den durch V verfügten Gewichtsbeschränkungen nicht auf das jeweilige Motiv, aus welchem heraus diese Beschränkung verfügt wurde, ankommt. Es ist daher nicht relevant, ob eine Gewichtsbeschränkung aufgrund einer V gem § 43 Abs 1 lit b Z 1 StVO allenfalls nur im Interesse des Umweltschutzes und des Lärmschutzes verfügt wurde.

Der Antrag der Bf „auf Bewilligung von Ausnahmen in Einzelfällen gem § 45 Abs 1 und 2 StVO vom Fahrverbot gem der V der